

rücket wäre / geachtet / und deme Zufolge die Correcti vel Corrigendi so wohl Römisch-Catholischer als Evangelisch-Reformirter und Lutherischer Religion jedesmahl abgewiesen / und denen ihnen vorgesezten Geistlichen Visitatoribus, in Vollziehung der Censur, und was derselben anhängig / gegen die per Censuram Ecclesiasticam Correctos jedesmahl der Lauff gelassen / auch die Römisch-Catholische Visitatores so wohl als obgedachte Evangelische Visitatores, Præsides, Moderatores Synodorum & Inspectores Classium darin keineswegs / unter was für Prætext es sey / gehindert werden sollen; Solten aber die Visitatores oder Synodi Classes und Inspectores, wie sie oben beschriben und benant / nöthig befinden / der Hohen Obrigkeit Brachium sæculare umb die ergangene Censuram oder Sententz zur Execution zu befördern / anzuruffen / soll ihnen die Hand darunter von der Hohen Lands-Obrigkeit gebotten werden / jedoch wird dieselbe keiner Dijudication oder Cognition, ob übel oder wohl sententioniret oder censuriret sey sich anmassen / sondern die gesuchte Execution allein verordnen.

Extract

Des Rheinberckischen Executions- und Neben-Recesss de Dato 7. und 10.

Martii 1682.

SON Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfaltz-Graff und Thur-Prinz bey Rhein / in Bayern / zu Süllich / Cleve und Berg Herzog / Graff zu Beldens / Sponheim / der Marck / Ravensberg und Mörck / Herz zu Ravenstein / ic. Thun kund / und fügen hiemit Unserem Ambt-Leuthen / Dögten / Richtern / Schultheissen / Dingern und

und denen Stadt-Magistraten/auch Befelchhaberen/fort allen und jeden Unterthanen und Eingefessenen beyder Unserer Fürstenthumen Süllich und Berg hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem Wir Uns mit Unseres Beteren des Herrn Churfürsten zu Brandenburg Lieb. bey Anfrichtung des Rheinberckischen Executions- und Neben-Recesss respectivè am 7. und 10. Martii 1682. in Puncto Visitationis Ecclesiasticae und der Catholischen Feyr-Tägen halben näher verglichen / inmassen von Wort zu Wort hernach inserirt folget: Extract Rheinberckischen Executions-Recesss vom 7. Martii 1682. So viel aber Art. 8. §. 4. Visitationem Ecclesiasticam angehet / ist darüber folgender Gestalt näher verglichen / wie das die Visitationes von denen im Lande wohnenden Geistlichen in denen unürten Landen ohne Adjunction eines Commissarii geschehen mögen / dergestalt / das die Eleyische / Märckische und Ravensbergische Römisch-Catholische Geistlichen / und die Süllich- und Bergische Evangelische durch ihre in denselben Herzogthumen wohnende visitiret werden mögen / ohne das sie sich bey der Hohen Landes-Obrigkeit umb Adjunction eines Commissarii anzugeben nöthig haben / nur das sie sich in die dem Landes-Fürsten zustehende Jurisdictionalia nit einmischen. Wan aber im Lande nicht wohnende Geistliche visitiren wollen / sollen sie sich den Religions-Recessen gemäß anzugeben / und nach Inhalt der Religions-Vergleichen zu verfahren haben.

Folgt nun Extract des Rheinberckischen Neben-Recesss de Dato den 10. Martii 1682. §. 4. Betreffend vors vierte die Römisch-Catholische Feyr-Täge in denen Herzogthumen Süllich und Berg / das in denen Unter-Herzlichkeiten und Herrschafften zu Reidt / zu Broch / worunter Mülheim an der Ruhr mit geböret / fort zu Hardenberg / worunter Nevißes und Langenberg mit geböret / die herbrachte freye und öffentliche Arbeit auff den Römisch-Catholischen Feyr-Tägen gelassen.

Vors Zweyte ebenmäßig den Augspurgischen Confessions-
Verwandten Reformirter und Lutherischer Religion in der
Stadt und Kirspel zu Sohlingen / so dan in der Stadt und Kir-
spel zu Elberfeld / fort zu Cronenberg und in den Barmen eben-
mäßig die Freyheit auff den Römisch-Catholischen Feyr-Tä-
gen öffentlich zu arbeiten respective verstattet und erlaubet seyn
solle.

Vors Dritte / in den Kirspelen Wald und Grevenrath Ampts
Sohlingen aber nur allein die offene Arbeit dessen / was von
Klingenschmieden und Messermachern dependiret.

Vors Vierte / in dem Kirspel Somborn nur allein das Gaen-
und Pinnen-Bleichen auff den Römisch-Catholischen Feyr-
Tägen öffentlich verstattet / sonst im übrigen daselbst / wie
auch in gedachten Kirspelen Wald und Grevenrath nicht allein/
sondern ob auch schon im Göllich- und Bergischen unterschied-
liche Evangelische Gemeinden mehr gleiche Freyheit de Anno
1624. behaupten wollen.

Dannoch fürs Fünfte in allen übrigen Orten gemelter Herr-
Hogthümen Göllich und Berge nach Anleitung des S. 9. Art. 7.
des Religions-Recelsus vom Jahr 1672. überall mehr noch
ferner nicht / dan in den Häusern bey verschlossenen Thüren/
Thüren / Thüren und Fenstern (ausgenohmen daß in den Häu-
sern der Schmieden / Fass-Bändern / Kupfer-Schlagern und
dergleichen stark-schallende und hell-klingende Arbeit in der
Residentz Stadt Düsseldorf zumahlen / in anderen Ortheren
aber / allwohe die Römisch-Catholische die Pfarz-Kirchen ha-
ben / in solcher Nähe Zeit wehrendem Gottes-Dienst respective
in den Städten von sieben / in den Dörffern aber von neun bis
elf Uhren Vormittags eingestellt bleiben sollen) zu arbeiten
erlaubet seyn / dergestalt: I. Daß sie deswegen keiner Inquisi-
tion unterworfen seyn / noch auch einiger Bestrafung sich zu
befürchten haben. Auch II. Wan den Grob-Schmieden von
den

den Durchreisenden an Febr. Tagen einige Arbeit zugebracht
 wird / selbige abladen / und öffentlich verfertigen mögen Vors
 III. Dage sonsten wegen etwa einfallender nassen New Erndt
 Zeit einige oder andere öffentliche Noth. Arbeit im Felde / oder
 in den Städten und Dörffern auff Febr. Tagen ferner zu vers
 richten wäre / solches den Evangelischen gleich den Römisch. Ca
 tholischen in solchem Noth. Fall jedesmahl ohnewetgerlich und
 ohnweitgerlich verstatet werde / wann sie sich deswegen bey ein
 oder andern Fürstlichen Beambten, oder Bedienten / oder des
 ren Stadthaltern / ohne Unterscheid / so sich der Zeit nur im
 Loco befinden / anmelden / und umb Urlaub ersuchen würden.

Folgt Höchstgemelter
 Seiner Churfürstlicher Durchleucht
 Ratification.

SEine Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg / 2c. 2c.
 Unser gnädigster Herr / 2c. 2c. haben die obbeschriebene
 Pausch. Handlung wegen der bisherigen Religions-
 Differenzien in denen Eley. Gültischen und angehörtigen Lan
 den / welche auß denen Religions-Vergleichen von den Jahren
 1672. und 1673. herrühren / in allen ihren Punkten und Clau
 sullen vermittelst und Krafft dieses ratificiret und genehm gebal
 ten. Signatum unter Seiner Churfürstl. Durchl. etgenhändig
 ger Subscription und aufgedruckten Insiegel. Cöllen an der
 Spree den 9. May 1682.

Friederich Wilhelm.

(L.S.)

Folgt

Folgt Höchstgemelter
Ihrer Fürstlicher Durchleucht
Ratification.

Sod dan Uns der unterthänigster Bericht geschehen / das dieser beyder Puncten näherer Vergleich aller Orths nicht verkündet / noch durchgehends Unseren Unterthanen zur Wissenschaft gebracht worden; Als haben Wirß bevorab / damit die Evangelisch & Reformirte und Lutherische der Feyr & Tügen halber sich darnach zu betragen / und keiner sich Unwissenheit halber entschuldigen mögen / vermittelst dieses offenen Edicti zu Jedermans Verhaltungs mässigen Besacht aller Orthen zu publiciren verordnet. Euch allen und jeden obgemelt guädigst befehlend / auff ob inferirten beyder Puncten näheren Vergleich / als wann derselbe dem Religions-Recess vom 26. Aprilis 1672. einverleibt wäre / unter Arbitrari Straff / womitt die Contraventores ohnnachlässig belegt werden sollen / steiff und vest zu halten. Urkund Unseres Hands Zeichens und hervorgedruckten Tangeley & Secretis Siegels. Düsseldorf den 16. Julii 1686.

Johann Wilhelm.

(L.S.)

